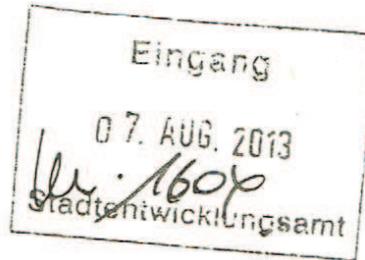


Frank Winter  
Gersdorfer Straße 5  
16225 Eberswalde



*H. Foike*

Stadtentwicklungsamt Eberswalde  
Breite Straße 39  
16225 Eberswalde

Eberswalde, den 31.07.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde (inklusive der Gemarkung Tornow) stelle ich folgenden Antrag:

Umbewertung des Grundstückes Gemarkung Tornow, Flur 5, Flurstück 90 in Bauerwarungsland,

so dass eine Bebauung dieses Flurstückes wie an den angrenzenden Flurstücken möglich wird.

Als Anlage lege ich Ihnen einen Auszug des bisherigen Schriftverkehrs bei:

- Schreiben vom 21.05.94
- Schreiben vom 25.03.96
- Antwort vom 27.06.96
- Flurkarte von 1994

Mit freundlichem Gruß

*Frank Winter*

Frank Winter

Ignatz Schmitz  
Hinterstraße 10  
Tornow  
16230

Tornow, den 21.5.94

An den Gemeindebeirat Tornow

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf die Sitzung des Gemeindebeirates vom 4.5.94 in Anwesenheit des Baudezernenten, Herrn Kemman, beantrage ich, bei der Erarbeitung der rechtsgültigen Abrundungssatzung mein derzeitiges Ackerstück (Flur 5, Flurstück 90) in das bebauungszulässige Abrundungsgebiet der Gemeinde einzubeziehen.

Grund: Meine Enkel Frank und Jan Winter haben die Absicht, darauf je ein Einfamilienhaus zu errichten.

Der diesbezüglich gestellte Bauvorantrag wurde bisher vom Bauamt Eberswalde negativ entschieden, da sich das Grundstück nicht im derzeitigen Geltungsbereich der Abrundungssatzung "Ortslage Tornow" befinden soll. Eine entsprechende Änderung der Satzung muß vom Gemeindebeirat beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Flurkarte aus dem Kataster

Frank Winter  
Gersdorfer Str.5  
16225 Eberswalde

Jan Winter  
P. Radack- Str.10  
16225 Eberswalde

Stadtplanungsamt  
Frau Schwarz  
Dr. Zinn-Weg 18  
16225 Eberswalde

Eberswalde, den 25.03.1996

betrifft: Antrag auf Einbeziehung eines Grundstückes in die  
Abrundungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Frank und Jan Winter, haben von Familie Ignatz Schmitz,  
Hinterstr.10, 16230 Tornow, das Grundstück

Flur 5  
Flurstück 90

in Tornow erworben und stellen hiermit den Antrag auf die  
Einbeziehung des genannten Grundstückes in die Abrundungs-  
satzung.

Vor 2 Jahren hat die Familie I.Schmitz den Antrag gestellt, das  
genannte Grundstück im Rahmen der Überarbeitung der Abrundungs-  
satzung mit einzubeziehen, damit eine Genehmigung für die  
Bebauung erteilt werden kann.

Da Familie Schmitz bislang keine Antwort auf das Schreiben  
erhalten hat, wurde uns auf der Bürgerversammlung am 14.03.1996  
von dem Herrn Schulz (Bürgermeister), dem Herrn Hanikel  
(Ortsvorsteher) und dem Herrn Richter vom Bauordnungsamt  
empfohlen, den Antrag erneut zu stellen, da gegenwärtig der  
Stadtteil Tornow im Zuge der Überarbeitung der Abrundungssatzung  
vermessen wird.

Wir bitten um eine Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: -Schreiben von Fam. Schmitz vom 21.05.94  
-Karte zur Gemarkung Tornow

.....  
Frank Winter

.....  
Jan Winter

Herrn  
Frank und Jan Winter  
Gersdorfer Str. 5

16225 Eberswalde

DIENSTSTELLE: Amt für Stadtentwicklung

DURCHWAHL: 64 614

BEARBEITET VON: Frau Schwarz

IHRE ZEICHEN, IHRE NACHRICHT

25.03.96

UNSERE ZEICHEN

61.3/sc-th

EBERSWALDE

27.06.96

### Ihr Flurstück 90 Flur 5 der Gemeinde Tornow

Sehr geehrter Herr Winter,

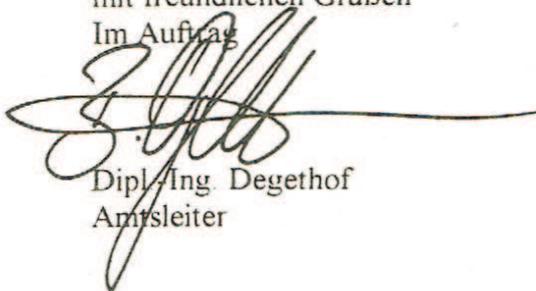
vorerst möchte ich mich dafür entschuldigen, daß ich durch die vielfältigen Aufgaben des Amtes für Stadtentwicklung erst jetzt dazu komme, Ihr Schreiben zu beantworten.

Für die Gemeinde Tornow hat der Planungsausschuß der StVV in seiner Sitzung am 22.06.1994 beschlossen, eine Satzung gemäß § 34 (4) BauGB aufzustellen. Durch fehlende Kartengrundlagen von der Gemeinde Tornow ist es der Verwaltung frühestens 1997 möglich, diese Satzung zu erarbeiten.

Ihr Anliegen - Einbeziehung o. g. Flurstückes - wird im Bearbeitungsverfahren geprüft. Da gemäß § 34 (5) BauGB eine Bürgerbeteiligung durchzuführen ist, werden Sie hierzu durch eine amtliche Bekanntmachung - z. Zt. in der MOZ - zu gegebener Zeit informiert. In der Hoffnung, Sie hiermit ausführlich informiert zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Degethof', written over the typed name.

Dipl.-Ing. Degethof  
Amtsleiter



Gemarku



03. JULI 2013

61



Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde | Postfach 10 05 49 | 16205 Eberswalde

**Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Eberswalde**

**Der Verbandsvorsteher**

Stadt Eberswalde  
Baudezernat  
Stadtentwicklungsamt  
Breite Straße 39  
16225 Eberswalde

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom :

Unsere Zeichen : **ws**

Bearbeitet von : **Herr Waldstein**

Telefon : (0 33 34) 209-186

Datum : **02. Juli 2013**

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde, geänderter Entwurf  
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gem. §4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des ZWA sind durch die Änderungen des FNP nicht berührt.

Freundliche Grüße

Heine  
Verbandsvorsteher

Hausanschrift: Marienstraße 7  
16225 Eberswalde

Sprechzeiten  
Dienstag: 9.00 - 11:30 Uhr  
12.30 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 11:30 Uhr  
12.30 - 15:00 Uhr

Telefon : (0 33 34) 209-0  
Telefax : (0 33 34) 209 299  
E-Mail : [kontakt@zwa-eberswalde.de](mailto:kontakt@zwa-eberswalde.de)  
internet: [www.zwa-eberswalde.de](http://www.zwa-eberswalde.de)  
Steuernummer: 065/144/02378

Bankverbindung:  
Sparkasse Barnim  
(BLZ 170 520 00)  
Konto: 340 137 70 00  
BIC: WELA DE D1 GZE  
IBAN: DE62 1705 2000 3401 3770 00

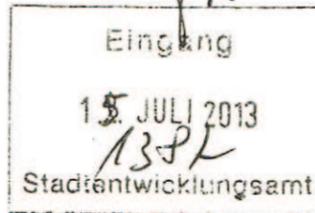
Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Stadt Eberswalde  
Eingang Poststelle

12. Juli 2013

50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin

Stadt Eberswalde  
Baudezernat  
Stadtentwicklungsamt  
Frau Fritze  
PF 10 06 50  
16202 Eberswalde



50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb

Eichenstraße 3A  
12435 Berlin

Datum  
05.07.2013

Unsere Zeichen  
Fr  
20120838-1

Ansprechpartner/in  
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl  
030-5150-2068

Fax-Durchwahl  
030-5150-2707

E-Mail  
sylvia.friedrich  
@50hertz.com

Ihre Zeichen  
III-61/FNP/fri

Ihre Nachricht vom  
18.06.2013

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Daniel Dobbeni

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Udo Giegerich  
Hans-Jörg Dorny  
Dr. Frank Golletz  
Dr. Dirk Biermann

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

## Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde

Sehr geehrte Frau Fritze,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:

- *Planunterlagen auf CD*

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Belange aus den Stellungnahmen vom 20.08.2012 und 14.01.2011 aufgenommen worden sind.

Bei der Durchsicht der Planzeichnung ist uns aufgefallen, dass die Flächen unter unserer Freileitung als SPE-Flächen (Trocken- und Magerrasen) ausgewiesen worden sind. Wir möchten hierzu noch folgenden Hinweis geben:

Zu Gunsten der Versorgungsunternehmen wurde für Hochspannungsleitungen auf dem Gebiet der „neuen Bundesländer“ unmittelbar durch § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) am 25.12.1993 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet. Dieses Recht beinhaltet gemäß § 4 Abs. 1 Sachendurchführungsverordnung vom 20.12.1994 (Sachen-DV) unter anderem:

- die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung einschließlich Neubau von Energieanlagen zu betreten oder zu benutzen,

- die für die Fortleitung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Fundamente und den Gründungen nebst Zubehör und dazu erforderliche Einrichtungen zur Informationsübermittlung zu halten, zu unterhalten, instand zu setzen, zu betreiben und zu erneuern.

50Hertz ist darüber hinaus gemäß § 16 EnWG n.F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210 Ausg. März 2002) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Leitungen Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um Leitungsbegehungen/Befahrungen, Durchführung von notwendigen Abholzarbeiten, Mast- und Leiterseilinstan-  
setzungen, LWL-Luftkabelinstan-  
setzung und -wechsel sowie Isolatorenwechsel  
und Pflegemaßnahmen an Feld-, Ufer-, Wege- und Trassengehölzen (Randbäu-  
me, Unterwuchs). Ein Betreten und Befahren unserer Leitungstrassen muss da-  
bei grundsätzlich zu jeder Zeit auch kurzfristig möglich sein, um z.B. bei Havarien  
größere Schäden zu vermeiden und die Versorgungstätigkeit wieder aufzuneh-  
men.

Datum  
05.07.2013

Seite/Umfang  
2/2

Die Trassenfreihaltungsmaßnahmen werden den Eigentümern, zuständigen  
Ämtern und Behörden angezeigt und vorab abgestimmt.

An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

  
Müller

  
i.A. Kretschmer  
Kretschmer



Stadt Eberswalde  
Baudezernat  
Postfach 10 06 50

16202 Eberswalde Eingang  
05. Aug. 2013  
1586  
Stadtentwicklungsamt

Stadt Eberswalde  
Eingang Poststelle  
02. Aug. 2013  
TU (Leitzahl)

Baudezernat					
23	60	61	63	65	67
Eingang: 02. Aug. 2013					
Bearbeitungsvermerke:					ke

*Dirk Felgenhauer*

Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
Dirk Felgenhauer	(03334) 214 1183	30. Juli 2013

**Beteiligung der Behörden (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB)  
Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim**

**Allgemeine Angaben**

- Vorhabenträger/Kommune: Stadt Eberswalde  
„Eberswalde, Entwurf 08. März 2013“
- Flächennutzungsplan
  - Bebauungsplan
  - Vorhaben- und Erschließungsplan
  - Raumordnungsverfahren
  - Planfeststellungsverfahren
  - Verfahren nach BImSchG
  - sonstiges

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

- keine Bedenken
- regionalplanerische Belange
- beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- sonstige Hinweise

*S. W.*

## Regionalplanerische Belange

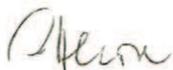
Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das in der Planzeichnung dargestellte „Eignungsgebiet Windenergieanlagen“ kein festgelegtes Windeignungsgebiet ist. Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird derzeit mit Beschluss vom 17. August 2005 fortgeschrieben. Bei dem dargestellten Gebiet handelt es sich um den Entwurf zum Beteiligungsverfahren 2011, der im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur Zeit überarbeitet wird. In der Planzeichnung wird diesem Sachverhalt Rechnung getragen, in dem die Darstellung als „nachrichtlicher Vermerk“ erfolgt.

**Damit entspricht der vorgelegte Flächennutzungsplanentwurf den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist gewährleistet.**

Diese Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 08. Juli 2013.

Mit freundlichem Gruß



Claudia Henze  
Leiterin der Planungsstelle



Baudezernat						
Stadt Eberswalde	23	60	61	63	65	67
Baudezernat	Eingang: 12. Juli 2013					
Postfach 10 06 50	Bearbeitungsvermerke: <i>Te</i>					
16202 Eberswalde						

Stadt Eberswalde
Eingang Poststelle
12 Juli 2013
<i>TIL</i>

<i>R → m</i>
Eingang
17. JULI 2013
<i>1413</i>
Stadtentwicklungsamt

Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
Alexandra Tautz	(03334) 214 1182	08. Juli 2013

### Beteiligung der Behörden (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB) Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim

#### Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune: Stadt Eberswalde  
„Eberswalde, Entwurf 08.März 2013“

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Raumordnungsverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Verfahren nach BImSchG
- sonstiges

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

- keine Bedenken
- regionalplanerische Belange
- beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- sonstige Hinweise

Vorstandsvorsitzender:  
Landrat Bodo Ihrke

Leiterin der Planungsstelle:  
Claudia Henze

Regionale Planungsstelle:  
Paul-Wunderlich-Haus,  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

☎ (03334) 214 1180  
Fax: (03334) 214 1189  
e-mail: regionalplanung@uckermark-barnim.de  
http://www.uckermark-barnim.de

Sparkasse Barnim  
BLZ: 170 520 00  
Konto: 310 139 70 05

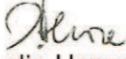
Das in der Planzeichnung dargestellte „Eignungsgebiet Windenergieanlagen“ ist kein festgelegtes Windeignungsgebiet. Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird derzeit fortgeschrieben. Beim dargestellten Gebiet handelt es sich um einen Entwurf aus dem Jahr 2011. Dieser Arbeitsstand ist nicht endgültig, Veränderungen der Arbeitsstände sind möglich. In der Legende der Planzeichnung sollte dieser Sachstand gekennzeichnet werden.

**Damit entspricht der vorgelegte Flächennutzungsplanentwurf momentan nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.**

Der aktuelle Verfahrensstand lässt es nicht zu, die derzeitigen Planungen als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, ob der vorgelegte FNP-Entwurf den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Weitere Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu den o.g. Plänen nicht.

Mit freundlichem Gruß

  
Claudia Henze  
Leiterin der Planungsstelle



**Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
-Stadtentwicklungsamt-  
Postfach 10 06 50  
16202 Eberswalde

Bearb.: Frau Jänicke  
Gesch.-Z.: 4122-5.01.80/488BAR-  
FNP/13  
Telefon: 03342/ 4266 4112  
Fax: 03342/ 4266 7612  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
[Aline.Jaenicke@lbv.brandenburg.de](mailto:Aline.Jaenicke@lbv.brandenburg.de)  
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Schönefeld, 10.07.2013

### **Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 18.06.2013  
Ihr Zeichen: III-61-FNP/fri

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Leuschner,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde (Stand: 08. März 2013) ergeht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgende Stellungnahme:

1. Die Planungsvorhaben befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde berührt, da Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.
3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) • BLZ: 300 500 00 • Konto-Nr.: 7 110 401 515  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDDE

I. Hinweise:

1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen vorzulegen.
2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Dass heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
3. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Planungsgebiet und seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

II. Begründung:

Das Eignungsgebiet Windenergieanlagen liegt ca. 6,9 km nordöstlich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Die Flächenänderung des Windeignungsgebietes dahingehend, dass das Eignungsgebiet Windenergieanlagen nun in das Stadtgebiet Eberswalde ragt, hat keine Auswirkungen auf das Nichtbestehen von Bedenken gegen den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in dem weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in dem Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.

Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.

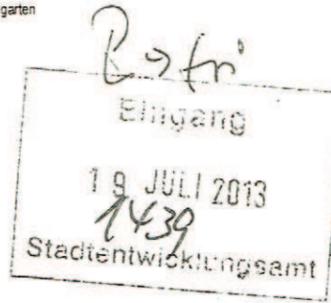
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jänicke



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Stadt Eberswalde  
Stadtentwicklungsamt  
PF 10 06 50  
16202 Eberswalde



Bearb.: Herr Hörenz  
Gesch.-Z.: 2227-34205-13-263  
Telefon: 03342 4266 2206  
Fax: 0331-27548-2474  
Internet: www.LBV.Brandenburg.de  
Lutz.Hoerenz@LBV.Brandenburg.de  
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Hoppegarten, 16.07.2013

**Entwurf Flächennutzungsplan Stadt Eberswalde (Stand: 03/2012)**

Ihre Nachricht vom: 18.06.2013 Ihre Zeichen: III-61-FNP/fri

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.3 BauGB.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Den von Ihnen eingereichten Vorgang haben wir in unserer Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.

Die Flächennutzungsdarstellungen im Flächennutzungsplan haben im Planungsgebiet keine verkehrlich relevanten Änderungen zur Folge und auch keine Auswirkungen auf den Verkehr.

Es kann somit die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) • BLZ: 300 500 00 • Konto-Nr.: 7 110 401 515  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADED3333

Die Bezeichnung der Regionalbahnlinie erfolgt im VBB jetzt mit RB 63 und RB 60 statt OE 63 und OE 60.

Berichtigung Pkt. 2.1.3: Die B 168 verläuft von Eberswalde nach Cottbus, die Bundesstraße 167 von Lebus über Eberswalde nach Neustadt/Dosse. Straßenbauliche und straßenplanerische Belange betreffend der Planstraßen verweise ich an dieser Stelle auf die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Luftverkehr, Binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen uns Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Hötenz



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 100262, 03002 Cottbus

Stadt Eberswalde  
Stadtentwicklungsamt  
Breite Straße 39  
16225 Eberswalde



SPARTE Facility Management  
GESCHÄFTSZEICHEN PDFM.VV2005-156-BAR-02/13.330002  
ANSPRECHPARTNER Karola Herzog  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Karl-Liebnecht-Straße 36  
03046 Cottbus  
TEL +49 (0) 355 - 3574 - 611 (oder -0)  
FAX +49 (0) 355 - 3574 - 999  
E-MAIL Karola.Herzog@bundesimmobilien.de  
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 18. Juli 2013

### Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Ihr Schreiben vom 18.06.2013, Gz.: III-61-FNP/fri

Sehr geehrte Damen und Herren,

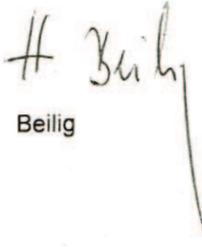
in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass der Bundesforstbetrieb Havel- Oder-Spree betroffen ist.

Der FNP liegt zum Teil auf Flächen des Bundesforstbetriebes Havel- Oder-Spree (Gemarkung Spechthausen, Flur 2, Flurstücke 73/1, 262 und 264 sowie in der Gemarkung Finow, Flur 19, Flurstück. 1007).

Für den Fall, dass weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.

Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Beilig

Ihr Schreiben vom 18.6.2013

Fachliche Stellungnahme zum **Schutzgut Bodendenkmale**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in unserer Stellungnahme dargelegten Belange und Forderungen des Bodendenkmalschutzes sind in Plan und Begründung korrekt übernommen worden.

Aus unserer Sicht ist der Flächennutzungsplan zustimmungsfähig.

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

th.k.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Thomas Kersting M.A.

Dezernatsleiter Archäologische Denkmalpflege  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Fon: 0337027 1500  
Fax: 0337027 1501  
EMail: [thomas.kersting@BLDAM-Brandenburg.de](mailto:thomas.kersting@BLDAM-Brandenburg.de)

Stadt Eberswalde  
Eingang Poststelle  
12. Aug. 2013  
61

**ACHTUNG!**  
Nur 1 Exemplar vorhanden!  
Unterlagen nach Bearbeitung bitte weiter an  
~~Abt. Denkmalpflege~~  
~~Abt. Baudenkmalpflege~~

20 JUNI 2013  
7349/p  
TOB



Stadt Eberswalde - 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Brandenburgisches Landesamt für  
Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5

15806 Zossen

Eingang  
12. AUG. 2013  
1646  
Stadtentwicklungsamt

Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt!  
Bitte beachten: Denkmaliste wird fortgeschrieben.  
BLDAM - Abteilung Bau- u. Kunstdenkmalpflege

H. Fritze 08. AUG. 2013

Datum 18.06.2013  
Ihr Zeichen  
r Zeichen III-61-FNP/fri

Betrifft **Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange  
gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) zum geänderten Entwurf des FNP**

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5  
15806 Zossen

Der Bürgermeister  
BAUDEZERNAT  
Stadtentwicklungsamt

Bearbeiterin  
Frau Fritze  
Telefon  
(0 33 34) 64 - 616  
Telefax  
(0 33 34) 64 - 619

Hausanschrift  
Breite Straße 39  
16225 Eberswalde

e-Mail  
p.fritze@eberswalde.de  
(nur für formlose Mitteilungen  
ohne digitale Signatur)

Internet  
www.eberswalde.de

Allgemeine Sprechzeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 - 12 Uhr  
und 13 - 18 Uhr  
donnerstags 9 - 12 Uhr  
und 13 - 16 Uhr

Sparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 25 100 100 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

die während der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wurden geprüft und die Hinweise und Anregungen sind in den geänderten FNP-Entwurf eingeflossen.

Der nun vorliegende geänderte FNP-Entwurf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2013 gebilligt und es wurde bestimmt, dass die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die durch die Änderungen berührt sind, erneut zu beteiligen sind.

Bitte nehmen Sie zum vorliegenden geänderten FNP-Entwurf Stellung.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Fritze ([p.fritze@eberswalde.de](mailto:p.fritze@eberswalde.de), Tel. 64 616, Fax 64 619) im Stadtentwicklungsamt zur Verfügung.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes bis zum **Freitag, den 26. Juli 2013** an das Stadtentwicklungsamt der Stadt Eberswalde senden würden.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasser- und  
Schifffahrtsamt Eberswalde  
Schneidemühlenweg 21  
16225 Eberswalde

Ihr Zeichen  
III-61-FNP/fri

Mein Zeichen  
3-213.2/2-Eberswalde

22. Juli 2013

K. Ullok  
Telefon 03334 276 311  
Telefax 03334 276 171 / 172

Zentrale 03334 276-0  
Telefax 03334 276-171  
wsa-eberswalde  
@wsv.bund.de  
www.wsa-eberswalde.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde  
Schneidemühlenweg 21 · 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Stadtentwicklungsamt  
PSF 10 06 50  
16202 Eberswalde



**Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-  
lange gem. § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des FNP  
Schreiben der Stadt Eberswalde Baudezernat vom 17.07.2012  
Mein Zwischenbescheid v. 20.07.2012  
Meine Stellungnahme zum FNP vom 15.08.2013  
Änderung zum Entwurf gem. §4 BauGB  
Ihre Aufforderung z. Stellungnahme vom 18.06.2013**

### **Stellungnahme WSA Eberswalde zu den Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezug nehmend auf den geänderten Entwurf o.g Flächennutzungspla-  
nes und Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 18.06.2013 und in  
Ergänzung meines Schreibens vom 15.08.2012, teile ich Ihnen Fol-  
gendes mit:

-im vorliegenden Entwurf zum FNP werden der Finowkanal, als auch  
die Havel – Oder - Wasserstraße, welche sich streckenweise im Pla-  
nungsgebiet befinden, als Bundeswasserstraße bezeichnet. Dieses  
trifft jedoch ausschließlich auf die Havel – Oder – Wasserstraße zu.  
Sie stellt eine Bundeswasserstraße im Sinne des Bundeswasserstra-  
ßengesetzes (Anlage 1) dar und dient dem allgemeinen Verkehr. Der  
Finowkanal stellt eine sonstige Binnenwasserstraße des Bundes dar  
und dient somit nicht mehr dem allgemeinen Verkehr. Beide Wasser-  
straßen stehen jedoch im Eigentum der Wasser – und Schifffahrtsver-  
waltung und werden durch diese verwaltet.

- Umweltbericht Pkt. 2.3.4 ff.  
gem. o.g. Stellungnahme weise ich nochmals darauf hin, dass eine Un-



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

terschutzstellung von Wasser- und Landflächen der WSV eine Einschränkung der Verkehrsfunktion zur Folge hat. Diese Einschränkung kann im Widerspruch zur gesetzlichen Widmung der Bundeswasserstraßen (mit ihren Anlagen und Ufern) stehen und die Wahrnehmung der WSV-Aufgaben wie z.Bsp. Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und Eisaufruch behindern. Entsprechende Planungen sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt vor Umsetzung abzustimmen

- Begründung Pkt.6.17.3 Windeignungsgebiete

Windeignungsgebiete befinden sich u.a. in unmittelbarer Nähe der Havel – Oder - Wasserstraße im Stadtgebiet Eberswalde (Gewerbegebiet), ich weise hier bei weiterführenden Planungen auf die Brandenburgische Bauordnung §6 (2) (Abstandsflächen) hin und bitte um Beachtung. Grundsätzlich darf die Ausweisung von Windeignungsgebieten und deren perspektivische Nutzung die Durchführung der Unterhaltung der Wasserstraßen gem. §§ 7 ff., sowie ggf. anstehende Aus – und Neubauvorhaben gem. §§12 ff. WaStrG (Bundeswasserstraßengesetz), sowie strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange und Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung gem. § 48 WaStrG weder behindern, noch einschränken. Planungen hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass meine Ausführungen im Schreiben vom 15.08.2013 weiterhin vollinhaltlich Gültigkeit behalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
K. Ulok



Landkreis  
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Stadtentwicklungsamt  
z.Hd. Frau Fritze  
Postfach 100650  
16202 Eberswalde

Der Landrat

Strukturentwicklungs- und  
Bauordnungsamt

Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiterin Frau Pellack  
Raum D.316.0  
Telefon: (03334) 214 1862  
Telefax: (03334) 214 2862  
1862@kvbarnim.de

15. August 2013

Ihr Zeichen:  
III-61/FNP/fri

Unser Zeichen:  
TöB-2013-90

**Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Eberswalde  
Zweite Beteiligung Träger öffentlicher Belange  
Entwurf vom 08.03.2013, Anschreiben vom 18.06.2013  
Stellungnahme des Landkreises Barnim als Träger  
öffentlicher Belange**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.  
Nachstehende Hinweise werden seitens der genannten  
Behörden gegeben.

## I. Fachbehördliche Stellungnahmen

**1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

keine

**2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:**

**Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt**  
Ansprechpartnerin: Frau Pellack, Tel. 03334/214-1862

In der Beikarte 6 „Sonderbauflächen“ wurde die Fläche 31 „Ehemalige Landesklinik“ als Umnutzung dargestellt. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wurde geändert. Zu diesem Standort befindet sich parallel ein Vorhabenbezogener



**Sprechzeiten der Kreisverwaltung:**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Barnim  
Konto: 2310 0000 03  
BLZ: 1705 2000  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID :DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale:**  
03334 214-0

**Postfach:**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient  
nur für den Empfang formloser  
Mitteilungen ohne digitale Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Bebauungsplan (VBP) in Aufstellung. Im VBP sollen die Nutzungen, für diesen Standort festgelegt werden. Eine derartige Nutzungsvielfalt ist jedoch mit der bisherigen sowie geplanten Zweckbestimmung „Klinik“ nicht vereinbar. Daher sollten für diese Sonderbaufläche weitere Zweckbestimmungen aufgenommen werden. (Siehe auch unsere Hinweise zum VBP Nr. „313/1 Ehemalige Landeslinik“ der Stadt Eberswalde vom 19.07.2013).

### **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Ansprechpartner: Herr Pätzold, Tel. 03334/214-1540

Seit dem 01.06.2013 gilt das "Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - BbgNatSchAG" vom 21.06.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg - Teil I, Nr. 3 vom 1.2.2013). Das Gesetz regelt einige brandenburgische Besonderheiten, bezieht sich aber direkt auf §§ im gültigen Bundesnaturschutzgesetz.

Alle Verweise auf das Naturschutzrecht sind daraufhin zu prüfen und ggf. zu ändern.

### **Untere Wasserbehörde (UWB)**

Ansprechpartnerin: Frau Sägebrecht, Tel. 03334/214-1511

Grundsätzlich bestehen gegen den geänderten Entwurf aus wasserbehördlicher Sicht keine Einwände.

Folgender Hinweis wird zu der Begründung S. 114, Pkt. 6.12.7 gegeben:

Die angedachten Maßnahmen zu Gewässerrenaturierungen werden grundsätzlich befürwortet; ihnen kann aber nicht ohne Durchführung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens zugestimmt werden. Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer kann gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz planfeststellungspflichtig sein.

### **Bodenschutzamt**

Ansprechpartnerin: Frau Schulz, Tel. 03334/214-1501

Seitens des Bodenschutzamtes werden auf der Deponie Eberswalde Anlagen für erneuerbare Energien geplant. Daher sollten die Randbereiche der Deponiefläche als Sonderbaufläche Erneuerbare Energien dargestellt werden. Die übrigen Flächen sind weiterhin als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen darzustellen.

### **Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt**

Ansprechpartner: Herr Kaepernick, Tel. 03334/214-1535

Der FNP-Entwurf widerspricht in den Punkten 6.12.3 und 6.12.7 der Null-Emissionsstrategie ERNEUER:BAR und hier dem „Masterplan Stoffstrommanagement“ des Landkreises Barnim.

Die Öffnung der verrohrten Gräben (Sommerfelder Hauptgraben, Tornower Mühlenfließ etc.) und der begleitenden Extensivierung der dann entstehenden

Randflächen beeinträchtigt eine wirtschaftliche Betreuung der von diesen Flächen aus belieferten Biogasanlage stark.

Begründung:

Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) in den Gemarkungen Sommerfelde und Tornow, die intensiv ackerbaulich genutzt werden, dienen direkt und indirekt der Erzeugung von Rohstoffen für die in Hohenfinow befindliche Biogasanlage (BGA). Diese Anlage ist Teil der Null-Emissionstrategie ERNEUR:BAR des Landkreises Barnim, die im Masterplan Stoffstrommanagement konkretisiert werden.

Durch die Öffnung der o.g. verrohrten Gräben würden die Flächen um den zu extensivierenden Anteil verringert. Die verbleibenden Intensiv-LN würden zerschnitten und technologisch nur unter erschwerten Bedingungen nutzbar. Die Umsetzung der Punkte 6.12.3 und 6.12.7 der Begründung des FNP-Entwurfes würde für den Betreiber der BGA eine nicht kompensierbare Verringerung der Input-Materialmenge und somit eine Reduzierung der Energieerzeugung nach sich ziehen.

Der Ausweisung von „Grünflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in der vorgelegten Form wird zugestimmt. Das vorhandene Grünland wird bereits extensiv genutzt und entspricht somit schon jetzt den Intentionen des geänderten FNP-Entwurfes.

### 3. keine Hinweise und Anregungen

Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten die **Untere Denkmalschutzbehörde**, die **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**, die **Untere Bodenschutzbehörde**, das **SG Öffentlich rechtliche Entsorgung**, die **Untere Jagd- und Fischereibehörde**, das **SG Bevölkerungsschutz**, das **Grundsicherungsamt**, das **Jugendamt** und das **SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften**.

## II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens

Aus der Sicht des Landkreises Barnim wird die Neuaufstellung bzw. die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde begrüßt. Die geplanten Darstellungen finden weitgehend die Zustimmung des LK Barnims. Jedoch wird die Beseitigung vorhandener verrohrter Gräben im Bereich Sommerfelde und Tornow nicht befürwortet.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Christiane Meyer  
Sachgebietsleiterin Bauleitplanung/ÖPNV

Anlagen: keine

Kopien:

GL 6, Amt 61 / SG 2



LAND BRANDENBURG

Eingang  
26. JULI 2013  
Stadtentwicklungsamt



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Stadtentwicklungsamt  
Postfach 10 06 50  
16202 Eberswalde

H. Feilke  
Stadt Eberswalde  
Eingang Poststelle  
26. Juli 2013

Dezernat Planung Ost  
Dienststätte Eberswalde  
Tramper Chaussee 3, Haus 8  
16225 Eberswalde  
Bearb.: Angela Schmidt  
Gesch.-Z.: 412.18  
Hausruf: 03334 / 66-1211  
Fax: 03334 / 66-1204  
Internet: www.ls.brandenburg.de  
angela.schmidt@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum  
Eberswalde B 168 Richtung Trampe  
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südend

Eberswalde, 25.07.2013

**FNP der Stadt Eberswalde  
Ihr Schreiben vom 18.06.2013**

Sehr geehrte Frau Leuschner,

Sie baten uns zum geänderten FNP-Entwurf um eine Stellungnahme und teilen Ihnen folgende Änderungen mit:

Teil A - Begründung

- S. 90 Trassenführungen

→ Änderung der Überschrift:

Bundesstraße (B) 167 Ortsumgehungen (OU'en) (Nord- und Osttangente);

→ Folgender Text folgt:

***Nord- und Osttangente***

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg plant den Bau der B 167 OU als OU von Finowfurt über Eberswalde bis Bad Freienwalde. Die B 167 OU soll als Kraftfahrstraße betrieben werden. Es ist ein zweistreifiger Querschnitt vorgesehen. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 100 km/h.

Zielstellungen sind die Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt sowie die Verbesserung der Bedingungen für den regionalen und überregionalen Verkehr.

Die Maßnahme ist in zwei Planungsabschnitte (PA) eingeteilt.

1. PA: B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200), die so genannte Nordtangente,

2. PA: OU'en von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der B 167 und B 158, die so genannte Osttangente.

***Nordtangente***

Die Trasse der B 167 OU wird vom Bauanfang (Knotenpunkt B 167 OU/ L 220) an die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) herangeführt und verläuft bis

zur Kanalquerung mit einem geringen Abstand parallel zur HOW. Nach Querung der Wasserstraße schwenkt die Trasse in Richtung Süden und verläuft weiter nördlich an Finowfurt vorbei, durch das Gewerbegebiet von Eberswalde nahezu parallel der vorhandenen Bahnlinie der Nordbahn GmbH bis zum Gebiet „Moore Pumpe“. Danach wird die B 167 OU an den Kanal herangeführt und liegt bis zum Bauende (Knotenpunkt B 167 OU/L 200) südlich des Kanals.

Zur Verbesserung der Verkehrsqualität und zur Gewährleistung eines behinderungsfreien Verkehrsflusses wurden abschnittsweise Überholfahrstreifen geplant.

Die B 167 OU wird über 6 Knotenpunkte mit dem vorhandenen Straßennetz verbunden.

Das Planfeststellungsverfahren wurde im Januar 2012 begonnen. Die Trassenführung ist im FNP nachrichtlich übernommen worden.

Der Bau der B 167 OU wird eine Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt zur Folge haben. Die dringend gebotene Entlastung des Stadtzentrums vom Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung kann jedoch erst durch die Weiterführung der B 167 OU (Osttangente) erreicht werden. Mit Fertigstellung der B 167 OU geht die Prognose für das Stadtzentrum von zusätzlich ca. 2.000 Kfz/Tag aus.

#### **Osttangente**

Das Raumordnungsverfahren wurde im Oktober 2009 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das BMVBS hat die Linienführung (Variante C) am 18.03.2011 bestimmt.

Diese Trasse der B 167 beginnt an der L 200 zwischen der Randbebauung von Eberswalde und der HOW, verläuft in Richtung Südosten, quert die L 291, den Finowkanal und die Bahnstrecke der DB AG. Im weiteren Verlauf tangiert die Trasse das Gelände der Mülldeponie in Eberswalde auf der östlichen Seite, schwenkt nach Südost und verläuft zwischen Tornow und Hohenfinow (quert die B 167) sowie zwischen Cöthen und Dannenberg bis nahe der B 158 südlich von Bad Freienwalde. Ab der B 158 schwenkt die Trasse in Ri. Norden und quert hierbei die B 167 und die Bahnstrecke der DB AG. Nach der Bahnstrecke führt die Trasse in nord-östliche Richtung und bindet am Bauende nördlich von Bad Freienwalde an die B 158 an.

Die Trassenführung wurde für den Bereich der Stadt nachrichtlich in der Beikarte 13 des FNP's aufgenommen.

Störwirkungen: Dieser Textteil ist unverständlich bzw. nicht nachvollziehbar und demzufolge zu entfernen.

#### - Beikarten

- Beikarte 11: Die Flächen des Entsiegelungsgebietes „Märkische Heide“ sind im LBP zur B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) als Flächen zur Aufforstung und Entwicklung von Trockenrasen ausgewiesen (in Abstimmung



mit der Stadt Eberswalde).

Im FNP ist lediglich der westliche Teil als Naturschutzfläche ausgewiesen,  
der östliche Teil (z. Zt. bebaut) aber als Landwirtschaftsfläche.

Die Beikarte ist entspr. zu ändern.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Otte'.

Evelyn Otte



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde  
Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Baudezernat  
Stadtentwicklungsamt  
Frau Fritze  
Postfach 10 06 50

16202 Eberswalde



Oberförsterei Eberswalde  
Schwappachweg 2  
16225 Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon  
Gesch.Z.: LFB 0801-7026-32-01/13  
Telefon: (03334) 27 59 - 301  
Fax: (03334) 27 59 - 309  
Constanze.Simon@AFFEW.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.wald-online.de

Vorab per Fax ohne Anlagen  
(03334) 64 619

Eberswalde, 26. Juli 2013

**Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) zum geänderten Entwurf des FNP**

Sehr geehrte Frau Fritze,

nachfolgend übersende ich Ihnen die forstfachliche Einschätzung zum vorgelegten FNP-Entwurf mit Stand vom 08.03.2013:

**Nr. 3 Westliche Erweiterung THIMM-Verpackung**

Der Ausweisung weiterer Waldflächen als Gewerbestandort in diesem Bereich wird aus Sicht der unteren Forstbehörde auch nach Würdigung des Abwägungsergebnisses vom 13.12.2013 weiterhin nicht zugestimmt. Die in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 11.09.2012 vorgebrachten forstfachlichen Argumente behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden vollumfänglich nochmals bestätigt. Die Stellungnahme ist Bestandteil dieses Schreibens und nochmals als Anlage 1 beigelegt.

Die Aussage im Abwägungsergebnis, dass zwar der Standort der Firma im Wasserschutzgebiet der Zone III liegt, die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes bezüglich des Verbots von Waldumwandlungen für die überplanten Waldflächen nicht zutrifft, ist nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim nicht korrekt. Die Verordnung ist sehr wohl auch für diese Waldflächen anzuwenden.

Oberförsterei Eberswalde

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

Telefon

(03334) 2759-305

Fax

(03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

Ich möchte auch nochmals sehr deutlich darauf hinweisen, dass diese Waldflächen Bestandteil der „Grünen Zäsuren“ sind und die vorliegende Planung sich selbst für das Leitbild Landschaft eine **grundsätzliche Vermeidung** der Inanspruchnahme dieser Zonen für zusätzliche Bauflächen oder Verkehrsanlagen vorgibt. Die „Grünen Zäsuren“ sollen vorrangig geschützt und entwickelt werden.

#### **Nr. 4 vBPL 405 (in Aufstellung) „Energieverbund Eberswald“**

Der Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung für die Erzeugung erneuerbarer Energien wird für den überplanten Waldbereich von der unteren Forstbehörde **nicht** zugestimmt. Die umfangreichen Begründungen zu dieser Entscheidung sind den beigefügten Stellungnahmen der unteren Forstbehörde zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 – 1. Änderung „Technologie- und Gewerbepark“ (Anlage 2 und 3) zu entnehmen. Die Stellungnahmen sind Bestandteil dieses Schreibens.

#### **Nr. 34 Ehemalige Konversionsfläche Casino Südend**

Der Ausweisung der Konversionsfläche „Casino Südend“ als potenzielle Wohnbaufläche wird von der unteren Forstbehörde **nicht** zugestimmt. Die Fläche ist vollständig mit Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)<sup>1</sup> bestockt. Sie ist Bestandteil eines sich direkt anschließenden großen Waldkomplexes innerhalb des Naturparkes Barnim. Die Fläche liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Wwl Eberswalde – Finow, Zone III und grenzt direkt an ein Landschaftsschutzgebiet an.

In Ihren Planungsunterlagen führen aus, dass bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung die Gebote der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs- und Ersatzes zu berücksichtigen sind und die Stadtentwicklung natur- und umweltverträglich gestaltet sein soll. An anderer Stelle wird geschlussfolgert, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs der FNP 2020 nicht mehr von einem Wachstum von Einwohnern, Haushalten, Wohnungen und Wohnbauflächen ausgehen kann, sondern sich im Wesentlichen auf eine Konsolidierung des Wohnungsbestandes mit einzelnen Rückbauschwerpunkten konzentrieren muss.

Vor diesem Hintergrund erscheint der unteren Forstbehörde die Neuinanspruchnahme von 1,9 ha Waldfläche zu Wohnbauzwecken nicht gerechtfertigt. Der Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche wurde bereits durch die ehemalige Oberförsterei Eberswalde-Finowtal mit Stellungnahme vom 14.01.2011 widersprochen (Anlage 4). Die Anlage 4 ist Bestandteil dieses Schreibens.

#### **Redaktioneller Hinweis**

In der Begründung der Plandarstellungen, Teil A ist auf der Seite 82, Tab. 25 Nr. 21 die Adresse der Oberförsterei zu aktualisieren. Ich bitte die Eintragung wie folgt zu ändern:

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2

<sup>1</sup> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Constanze Simon  
Leiterin der Oberförsterei

- Anlage 1: Stellungnahme der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde vom 11.09.2012 zum FNP-Entwurf mit Stand vom 12.04.2012
- Anlage 2: Stellungnahme der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde vom 05.03.2013 zur 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 400 – 1. Änderung TGE
- Anlage 3: Stellungnahme der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde vom 20.03.2013 zur 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 400 – 1. Änderung TGE, Schreiben der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
- Anlage 4: Stellungnahme der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde-Finowtal vom 14.01.2011 zum FNP-Entwurf aus 2010

Stadt Eberswalde  
Stadtentwicklungsamt z.Hd. Frau Fritze

07/2013/Frau Pape

Postfach 10 06 50

Potsdam, den 29.07.2013

16202 Eberswalde

tel.: 0331/20155-53

Vorab per eMail: p.fritze@eberswalde.de

**Erneute Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum  
FNP der Stadt Eberswalde  
Stand 08.03.**

**Ihr Zeichen: III-61-FNP/fri**

Sehr geehrte Frau Fritze,

die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Da wir uns zum Flächennutzungsplan bereits geäußert haben, nehmen wir hier nur zu den geänderten Teilen Stellung.

Die vorangegangene Äußerung bitten wir gleichfalls zu berücksichtigen.

Ob die Erweiterung des Windeignungsgebietes „Lichterfelde“ nachrichtlich in den FNP übernommen wird, bitten wir noch einmal zu prüfen, da der Regionalplan nur als Entwurf vorliegt und noch nicht beschlossen wurde. Das Gebiet hat durchaus Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für bedrohte Vogelarten.

Gegen die geplante Errichtung eines Windrades im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 400 (TGE) erheben wir Bedenken. Der BUND und andere Naturschutzverbände lehnen Windkraftanlagen im Wald ab. Die einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung lassen diesen Standort nicht zu.

Wir verweisen darauf, dass wir im Bezug auf die Alte Badeanstalt Bedenken im Bebauungsplanverfahren wegen der Inanspruchnahme von besonders geschützten Biotopen erhoben haben.

Da auch der BUND und andere Naturschutzverbände Bedenken gegen die 380-kV-Leitung Bertikow – Neuenhagen erhoben haben, begrüßen wir, dass diese Trasse zunächst nicht dargestellt wird.

Die zusätzlichen Bebauungen am Dannenwalder Weg und am Schlehenweg in Tornow nehmen zwar Frischwiesen in Anspruch, wegen der geringen Größe der Fläche stellen wir unsere Bedenken diesbezüglich zurück.

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Eberswalde  
Baudezernat  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

Bearb.: Frau Katrin Börner  
Gesch-Z.:LUGV\_4RO-  
3700/300+2#162704/2013  
Hausruf: +49 3332 441-722  
Fax: +49 3332 441-777  
Internet: [www.lugv.brandenburg.de](http://www.lugv.brandenburg.de)  
[Katrin.Boerner@LUGV.Brandenburg.de](mailto:Katrin.Boerner@LUGV.Brandenburg.de)

Frankfurt (Oder), 23. August 2013

## Flächennutzungsplan Stadt Eberswalde

### 1. Belang Immissionsschutz

#### Allgemeines

Für die Stadt Eberswalde wurde das begründete Planerfordernis der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im vorangegangenen Verfahren wurde bereits mit Schreiben vom 12.01.2011 durch das LUGV Stellung genommen und der Konflikt zwischen gewerblicher Nutzung angrenzend an Wohnnutzung benannt.

Inhalt des Flächennutzungsplanes sind 40 geplante Nutzungsänderungen (Neudarstellungen, Umnutzungen) sowie weitere 13 kleinteilige Einbeziehungen oder Zuordnung in Gebietskategorien.

Nicht aufgenommen wurde der in der vorangegangenen Stellungnahme benannte Konflikt zwischen Wohnbauflächen angrenzend an gewerblichen Bauflächen.

Nachfolgend wird Stellung zur Neuaufstellung des FNP und den Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB sowie den bekannt gegebenen Änderungen genommen.

#### Grundlage

Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Darstellung der Flächen sollten vor diesem Hintergrund geprüft werden.

Insbesondere sollten detailliertere Betrachtungen immer dann erfolgen, wenn Störgrad und Schutzanspruch benachbarter Flächen in einem Verhältnis stehen, dass Konflikte nicht ohne weiteres auszuschließen sind.

Konflikte sind bei der Aneinandergrenzung von gewerblichen Bauflächen an schutzbedürftige Bauflächen zu erwarten.

Auf Grundlage des § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB können im Flächennutzungsplan Darstellungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgenommen werden.

### **Zuordnung von Flächen**

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten die Aneinandergrenzung von gewerblichen Bauflächen an Wohnbauflächen. Die Aneinandergrenzung kann zu Nutzungskonflikten führen, die in der vorangegangenen Stellungnahme bereits benannt wurden.

Zu den in den Bewertungsblättern benannten Auswirkungen der Planung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen.

#### **Änderung Nr. 3**

Hierzu wurde dargelegt, dass infolge gewerblicher Nutzungen Lärm- und Schadstoffemissionen nicht auszuschließen sind.

Ich verweise auf die bestehende Vorbelastung die bei der Entwicklung der Fläche insbesondere gegenüber der schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbauflächen in Lichterfelde mit einer Entfernung < 1000m, Wohnhaus Wassertorbrücke) zu berücksichtigen ist.

#### **Änderung Nr. 4**

Durch das LUGV wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit den Belangen erarbeitet auf die hinwiesen wird.

#### **Änderung Nr. 5**

Die Entwicklung der gewerblichen Baufläche erfordert eine Berücksichtigung der nordöstlichen Wohnbaufläche, die sich in einer Entfernung < 1000 m befindet.

#### **Änderung Nr. 12**

Die Entwicklung dieser gewerblichen Baufläche erfordert eine Berücksichtigung der unmittelbar westlich angrenzenden und im FNP als Wohnbaufläche darstellten Nutzung.

#### Änderung Nr. 15

Südlich grenzt eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche an, auf die eine Vorbelastung durch vorhandene Nutzung (SO Einzelhandel) wirkt. Auswirkungen sind infolge einer gewerblichen Nutzung insbesondere durch Geräusche zu erwarten.

#### Standort Betriebshof (ODEG) Eberswalde

Der Betriebshof grenzt unmittelbar an vorhandene Bebauungen und prägt das Gebiet. Der Schutzanspruch einer Wohnbaufläche im Sinne der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau kann angrenzend nicht gewährleistet werden.

#### Änderung Nr. 21 ehemalige Hufnagelfabrik

Auf die Fläche wirken im Besonderen Immissionen infolge der Nutzung der Bahnanlagen (Geräusche, Erschütterungen).

Die Fläche rückt an die bestehende Nutzung (Baumarkt) mit der Darstellung SO Einzelhandel heran. Ich verweise hier auf den Störgrad des bestehenden Unternehmens, der ggf. zu Nutzungskonflikten gegenüber der heranrückenden Wohnbebauung führen kann.

Es kann eine Vorbelastung an Geräuschimmissionen wirken, die den Erwartungen auf angemessenen Lärmschutz einer Wohnbaufläche nicht entspricht.

Die Entwicklung der Fläche erfordert eine Ermittlung der Vorbelastung und ggf. Maßnahmen der Minderung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

#### Änderung Nr. 22

Ich verweise in Anlehnung an die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auf den hohen Schutzanspruch eines Krankenhauses, der infolge der Nutzung der gemischte Baufläche zu berücksichtigen ist und ggf. besondere Anforderung an die Errichtung und den Betrieb stellt.

#### Darstellungen SO Erneuerbare Energien

Die Zweckbestimmung SO Erneuerbare Energien ist allgemein. Der Störgrad kann z.B. bei WKA geeignet sein erheblich belästigende Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird empfohlen in den Auswirkungen der Planung der Umweltprüfung hierzu eine Aussage zu jeweils treffen.

#### **Luftreinhalteplanung**

Für Eberswalde liegt ein Luftreinhalteplan vor, der als Grundlage des Flächennutzungsplanes benannt wurde.

Der Schwerpunkt der Grenzwertüberschreitungen dieser Planung für PM10 und NO2-Immissionen im Bereich Breite Straße und der Eisenbahnstraße wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

### **Lärmaktionsplanung**

Dem Bericht zu den Lärmkarten 2012 für die Stadt Eberswalde sind in den Karten der graphischen Darstellung die Flächen zu entnehmen, auf denen die Richtwerte von 65 dB(A) (LDEN) für den Gesamttag bzw. 55 dB(A) (LNight) für die Nacht überschritten werden und Lärmschutzmaßnahmen geboten sind.

Die 16. BImSchV findet Anwendung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen. Vorhandene Situationen außerhalb des Anwendungsbereiches werden nicht berücksichtigt.

Im Lärmaktionsplan wurde im Maßnahmenkonzept hierzu u.a. passiven Lärmschutzmaßnahmen benannt. Auf Grundlage des § 5 BauGB könnten Darstellungen im FNP aufgenommen werden.

### **Standorte Genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG**

Im Einwirkungsbereich der Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG besteht eine Vorbelastung an Immissionen. Im Besonderen verweise ich auf die Vorbelastung durch Geräuschemissionen.

### **Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB**

Hierzu wurde in der Begründung ausgeführt, dass nach den örtlichen Gegebenheiten eine Darstellung nicht erforderlich ist.

Gegenüber den Maßnahmen der Lärmaktionsplanung rege ich an zu prüfen, inwieweit die Flächen auf denen die Richtwerte am Tag von 65 dB(A) und 55 dB(A) in der Nacht überschritten werden und die dem Wohnen bzw. der Erholung von Menschen dienen, als Grundlage für Lärmschutzmaßnahmen Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

## **2. Belang Wasserwirtschaft RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie**

### **a. Hydrologie**

Nach Prüfung der Entwurfsvorlage bitten wir Sie, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Die in der Beikarte 19 der Begründung punktuell dargestellte Messstellenübersicht im FNP-Raum geht über die Anzahl der vom LUGV beobachteten Grund- und

Oberflächenwassermessstellen hinaus (sh. auch unsere Stellungnahme vom 22.08.2012).

Das WSA Eberswalde betreibt an den Bundeswasserstraßen ein eigenes Grund- und Oberflächenwassermessnetz. Ebenso unterhält das Umweltamt der Stadt Eberswalde ein Sondermessnetz-Grundwasser im Stadtgebiet.

Des Weiteren sind Deponiebetreiber, Wasserwerke, der Wasser- und Bodenverband und sonstige öffentliche Einrichtungen mit temporären als auch dauerhaft stationären Beobachtungsmessstellen präsent.

Allgemein ist eine aussagefähige Messnetzdicke zu begrüßen und in Ballungsgebieten zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund sollte die Legende der Beikarte 19 überarbeitet bzw. verallgemeinert werden.

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.

#### b. Gewässergüte, Oberflächenwasser

In der Begründung zum FNP sollten unter Punkt 6.10.1 S. 109 folgende Sätze/Abschnitte geändert/ergänzt werden:

1. Nach § 3 Abs.1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) werden oberirdische Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, den Natur- und Gewässerschutz sowie die Gewässernutzung in Gewässer 1. und 2. Ordnung eingeteilt.

sollte wie folgt geändert werden:

Nach § 3 Abs.1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) werden oberirdische Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, den Natur- und Gewässerschutz sowie die Gewässernutzung in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung eingeteilt.

2. Finowkanal und Mäckerseekanal sollten als Gewässer I. Ordnung angeführt werden.  
(Anmerkung: Für diese gelten ebenfalls die gesetzliche Vorgaben des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG). Gewässer I. Ordnung sind nicht zwangsläufig immer Bundeswasserstraßen.)

3. Weiterhin wurden die vorhandenen größeren Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung)  
wie

sollte wie folgt geändert werden:

Weiterhin wurden die folgenden größeren Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung)  
wie

4. Das Ragöser Fließ ist weder in der Planzeichnung noch in der Beikarte 19 erkennbar (Gemeindegrenze) – sollte daher aus der nicht abschließenden Aufzählung gestrichen werden.

5. Im Anhang des Umweltberichtes (Begründung Teil B, Abschnitt 10.5) sind die gewidmeten Gewässer II. Ordnung tabellarisch aufgeführt, für die die gesetzliche Vorgaben des Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) gelten.

sollte wie folgt geändert werden:

Im Anhang des Umweltberichtes (Begründung Teil B, Abschnitt 10.5) sind die Gewässer I. und II. Ordnung tabellarisch aufgeführt. Für diese gelten die gesetzlichen Vorgaben des Brandenburger Wassergesetz (BbgWG).

6. Beikarte 19 zeigt das vom Wasser- und Bodenverband zur Verfügung gestellte Gewässernetz (Gewässer II. Ordnung) im Stadtgebiet von Eberswalde. Weiterhin sind hier die Bundeswasserstraßen (Gewässer I. Ordnung) sowie die Seen, Kleingewässer und Grubengewässer im Stadtgebiet enthalten.

sollte wie folgt geändert werden:

Beikarte 19 zeigt das vom Wasser- und Bodenverband zur Verfügung gestellte Gewässernetz im Stadtgebiet von Eberswalde. Hier sind die Gewässer I. Ordnung, Gewässer II. Ordnung sowie die Seen, Kleingewässer und Grubengewässer im Stadtgebiet enthalten.

In der Begründung zum FNP sollte unter Punkt 6.12.7 (K) Gewässerrenaturierungen folgender Satz

Um die Funktion der Fließgewässer für die Oberflächenentwässerung, den Biotop- und Artenschutz sowie für die Landschaftsgliederung dauerhaft zu gewährleisten, sollten zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung Gewässerrandstreifen angelegt werden.

wie folgt geändert werden

Um die vielfältigen Funktionen der Fließgewässer u.a. für die Oberflächenentwässerung, den Biotop- und Artenschutz sowie für die Landschaftsgliederung dauerhaft zu gewährleisten, sollten insbesondere zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Gewässerrandstreifen angelegt, die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert und die Ausbringung von Gülle, Dünger und Pestiziden verringert werden.

Im Umweltbericht zum FNP unter Punkt 2.2.7, S. 151 ist unklar, ob die folgenden 2 Sätze aus der AEP zitiert werden oder geändert werden sollten:

1.

Im Gewässerverlauf von Nonnenfließ und Schwärze wird dem Leitbild eines auf weiten Gewässerabschnitten naturnahen Fließgewässers (Schwärze im Ober- und Mittellauf, Nonnenfließ im Unterlauf) als prioritäre Schutzziele von FFH-Richtlinie, Wasser- Rahmenrichtlinie und NSG gefolgt.

sollte ggf. wie folgt geändert werden:

Im Gewässerverlauf von Nonnenfließ und Schwärze werden unter Berücksichtigung des Leitbildes eines auf weiten Gewässerabschnitten naturnahen Fließgewässers (Schwärze im Ober- und Mittellauf, Nonnenfließ im Unterlauf) prioritäre Schutzziele von FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie und NSG verfolgt.

2.

Vor allem dort ist die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Fließgewässer anzustreben.

sollte ggf. wie folgt geändert werden:

Die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes ist insbesondere bei Fließgewässer anzustreben, die der Berichtspflicht an die EU nach Wasserrahmenrichtlinie unterliegen (siehe Abschnitt 10.5, Kennzeichnung WRRL).

Im Umweltbericht zum FNP unter Punkt 3.1.2 Wasser, Oberflächenwasser, S. 164 sollte der Satz

Das bedeutendste, ehemals natürliche bzw. heute noch als naturnah zu bezeichnende Fließgewässer ist die Finow.

wie folgt geändert werden:

Das bedeutendste natürliche, und auch heute noch als naturnah zu bezeichnende Fließgewässer ist die Finow.

Im Umweltbericht zum FNP unter Punkt 3.1.2 Wasser, Oberflächenwasser, S. 165 sollte der Satz

Unter Abschnitt 10.5 sind die gewidmeten Gewässer II. Ordnung enthalten, für die gesetzliche Vorgaben gemäß Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) bestehen.

wie folgt geändert werden:

Unter Abschnitt 10.5 sind die Gewässer I. und II. Ordnung enthalten, für die gesetzliche Vorgaben gemäß Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) bestehen.

Im Umweltbericht zum FNP, Abschnitt 10.5, S. 255 muss ein Schreibfehler korrigiert werden: Mäckerseekanal statt

Mäckseseekanal      69626518 5848      Sonstige Wasserstraße des Bundes

### c. Gewässergüte, Grundwasser

In der Begründung zum FNP sollten unter Punkt 6.10.2 Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserabfluss (Seite 110) im 3. Absatz folgende 2 Sätze geändert werden:

- Der 1. Satz  
*„Im Bereich der Wasserwirtschaft sind zahlreiche Grundwassermessstellen des LUGV und Messstellen Oberflächenwassers des LUGV vorhanden, die in Beikarte 19 dargestellt sind.“*  
sollte wie folgt geändert werden:  
*„Im Bereich der Wasserwirtschaft sind zahlreiche Grundwassermessstellen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) und Oberflächenwassermessstellen des LUGV vorhanden, die in Beikarte 19 dargestellt sind.“*
- Der 4. Satz  
*„Um Überplanungen auszuschließen, ist beim Auffinden nicht zuordenbarer hydrologischer und hydrogeologischer Messstellen das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, zu verständigen.“*  
sollte wie folgt geändert werden:  
*„Um Überplanungen auszuschließen, ist beim Auffinden nicht zuordenbarer hydrologischer und hydrogeologischer Messstellen das LUGV, Regionalabteilung Ost, zu verständigen.“*

In der Begründung zum FNP ist unter Punkt 6.16.3 Trinkwasserschutz (Seite 124)

- der 2. Satz  
*„Für das Wasserwerk Eberswalde III erfolgte mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 23. November 2011 die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes.“*  
wie folgt zu ändern:  
Für das Wasserwerk Eberswalde (Finow) erfolgte mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 23. November 2011 die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes. Die Verordnung vom 23. November 2011 wurde inzwischen durch die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) vom 09. Oktober 2012 [GVBl. Bbg. Teil II, Nr. 86 vom 22. Oktober 2012] aufgehoben.

Im Umweltbericht zum FNP sind in den Bewertungsbögen in

- Tabelle 11
- Tabelle 12
- Tabelle 17 und
- Tabelle 18

in der Zeile Wasser im Tabellenfeld „Bestand / Bedeutung“ neben den Trinkwasserschutzzonen auch das zugehörige Wasserwerk mit anzugeben.

## **RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz**

Ergänzend zur Stellungnahme RO vom 22.08.2012 nachstehender Hinweis:

- Bis Ende 2013 werden für das Land Brandenburg für Gebiete mit einem potentiellen signifikanten Hochwasserrisiko Hochwassergefahren und -risikokarten erstellt und veröffentlicht. Eine evtl. Gefährdung von Teilbereichen der Stadt Eberswalde durch Hochwasser kann aus den genannten Karten abgeleitet werden.

Ansprechpartnerin: Frau Kapinos Ref. RO5 Tel. 0335 560 3436

Im Auftrag

Katrin Börner

Dieses Dokument wurde am 23. August 2013 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Baudezernat					
23	60	<del>61</del>	63	65	67
Eingang: 04. Sep. 2013					
Bearbeitungsvermerke:					

Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Eberswalde  
Baudezernat  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde Eingang Poststelle	
03. Sep. 2013	
Eingang	111 (Leitzahl)

Eingang	
04. SEP 2013	
1815	
Stadtentwicklungsamt	

Bearb.: Frau Katrin Börner  
Gesch-Z.:LUGV\_4RO-  
3700/300+2#181985/2013  
Hausruf: +49 3332 441-722  
Fax: +49 3332 441-777  
Internet: www.lugv.brandenburg.de  
Katrin.Boerner@LUGV.Brandenburg.de

*H. Fink*

Frankfurt (Oder), 2. September 2013

### Flächennutzungsplan Stadt Eberswalde

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Deponie ergeht zum Belang Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme.

#### Belang Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt.

Mit der Änderung des FNP im Bereich der Deponie Eberswalde (Fl.: 10, Flst.: 1074) werden keine stationären Einrichtungen des LUGV Brandenburg, Regionalbereich Ost überplant.

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies

Besucheranschrift:  
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.

Zur Planung bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

Katrin Börner

Dieses Dokument wurde am 2. September 2013 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.